

FG Rheinland-Pfalz  
widerspricht  
Familienkasse

### ► Kindergeld

#### Kindergeld trotz Terminversäumnis bei der Agentur für Arbeit

| Ein als arbeitsuchend gemeldetes Kind, das keine Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit (BA) bezieht und lediglich seiner Meldepflicht nicht nachkommt, begeht keine Pflichtverletzung, die zum Wegfall des Kindergeldes führt. Das hat das FG Rheinland-Pfalz entschieden. |

In dem Fall ging es um eine junge Frau, die ihre Ausbildung abbrach und sich als arbeitsuchendes Kind bei der BA meldete. Da sie ohne Angabe von Gründen nicht zu einem Termin erschien und daher als nicht verfügbar galt, wurde sie aus der Arbeitsvermittlung abgemeldet. Zu diesem Zeitpunkt bezog sie keine Leistungen von der BA; die Einstellung der Arbeitsvermittlung wurde ihr nicht mitgeteilt.

Als die Familienkasse vom Abbruch der Ausbildung erfuhr, forderte sie das an den Vater ausgezahlte Kindergeld zurück, weil die Tochter nicht mehr als arbeitsuchendes Kind bei der BA geführt worden sei. Das sah das FG anders. Die BA sei nur dann zur Einstellung der Arbeitsvermittlung berechtigt, wenn die arbeitsuchende Frau eine Pflichtverletzung begangen hätte. Eine solche liege hier jedoch nicht vor, weil die Frau lediglich ihrer allgemeinen Meldepflicht i. S. v. § 309 SGB III nicht nachgekommen sei. Das hat im Urteilsfall zur Folge, dass der Vater weiter Anspruch auf Kindergeld für seine als arbeitsuchend gemeldete Tochter hat; kraft Gesetzes aber nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2022, Az. 2 K 2067/20, Abruf-Nr. 230213).

### ► Lohnsteuer

#### Einholung von Führungszeugnissen: Kosten steuerfrei erstattbar?

| Kostenerstattungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer für die Einholung erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse zum Zweck der Prävention gegen sexualisierte Gewalt sind kein Arbeitslohn, sondern steuerfreier Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG. Diese Auffassung vertritt das FG Münster. Letztlich entscheiden wird aber der BFH. |

Das FG Münster begründet seine Entscheidung damit, dass es erhebliche und beachtliche betriebsfunktionale Gründe gibt, regelmäßig solche erweiterten Führungszeugnissen einzuholen. Das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers überwiege deutlich. Deshalb sei die Kostenerstattung steuerfreier Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG (FG Münster, Urteil vom 23.03.2022, Az. 7 K 2350/19 AO, Abruf-Nr. 229208).

Die Finanzverwaltung sieht das anders. Sie steht auf dem Standpunkt, dass auch die Arbeitnehmer ein nicht unerhebliches Interesse daran haben, die mit der Nichtvorlage solcher Führungszeugnisse verbundenen beruflichen Nachteile zu vermeiden. Sie hat deshalb Revision beim BFH eingelegt. Der Musterprozess trägt das Az. VI R 10/22.

Musterprozess  
beim BFH anhängig

SIEHE AUCH



Hier mobil  
weiterlesen



#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Bewerbungskosten (u. a. auch für polizeiliches Führungszeugnis): So machen Sie sie optimal steuerlich geltend“, SSP 4/2021, Seite 19 → Abruf-Nr. 47152432